



## Satzung des SV BLAU-WEISS Markendorf e.V.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „SV Blau-Weiss Markendorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Reg.-Nr. VR 109 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiss.

#### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) Die Förderung des Sports
  - b) Die Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Pflege des Sports selbstlos zu fördern. Er strebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Er macht es sich zur Aufgabe, den Sport und insbesondere den Fußball unter diesem Gesichtspunkt zu fördern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Der gemeinsame europäische Gedanke soll mit Leben erfüllt und erlebbar nahegebracht werden. Der Verein fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play und des Antirassismus verbunden und wirkt eindeutig gegen Fremdenfeindlichkeit. Der Verein fördert die Funktionen des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und zulässt. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Der Verein ist berechtigt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu bedienen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.



## § 3 Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. sowie für die Sportart zuständigen Fachverbände und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt oder Austritt zu den Sportverbänden beschließen.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

## § 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsporthilfeverein Frankfurt (Oder) e.V. – VR Nr. 109, der das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 7 Mitglieder

1. Mitglied im Verein können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.



3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
4. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Verein die nicht aktiv Sport treiben.
5. Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
2. Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand bzw. bei Minderjährigen die Jugendabteilung. Die Aufnahme ist unter Hinweis auf die Vereinssatzung zu bestätigen.  
Bei Ablehnung der Aufnahme ist diese nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Ansehen des Vereins zu wahren und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern,
  - b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr zu zahlen,
  - c) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnung bezieht, Folge zu leisten.
  - d) Mit dem vom Verein bereitgestellten Trainingsmitteln, Transportmitteln und sonstigem Eigentum des Vereins ist pfleglich, gewissenhaft und verantwortungsvoll umzugehen.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
4. Jedes Mitglied darf diejenige Sportart die es im Verein betreibt, in keinem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben. Mitglieder die im Verein Funktionen ausüben, können in einem anderen Sportverein eine solche Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.



5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie Mailadresse mitzuteilen.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Beitragsordnung festzuschreiben.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedbeitrages mehr als sechs Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kalenderhalbjahres, zu dem der Austritt erklärt wird. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austritterklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung;
  - b) bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung;
  - c) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten, wenn das Vereinsmitglied schriftlich gemahnt worden ist;
  - d) bei grob unsportlichem Verhalten.
4. Über den Antrag auf Ausschluss, der vom Vorstand oder jedem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden.
5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie haben alle sich in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, zurückzugeben.



## III. Organe

### § 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand
  - c) Rechnungsprüfer.
2. Die Vereinsorgane werden tätig nach dem Gesetz, der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## IV. Mitgliederversammlung

### § 13 Stimmrecht und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen für nicht mehr als sechs Monate im Rückstand sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags-, Rede- und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Vereinsmitglieder persönlich ausüben.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und über das laufende Geschäftsjahr durch den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter;
  - b) Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des laufenden Jahres;
  - c) Bericht des Rechnungsprüfers;
  - d) Aussprache zu den Berichten;
  - e) Entlastung einzelner Mitglieder des Vorstandes;
  - f) Anträge;
  - g) In den Wahljahren  
Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes  
und die Wahl des Rechnungsprüfers;
  - h) Beschluss über die Beitragsordnung;



## § 14 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post, alternativ per E-Mail nach Zustimmung durch das Vereinsmitglied, durch persönliche Übergabe oder durch Aushang.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit Stimmmehrheit von zwei Drittel beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, steht allen Mitgliedern zu. Sie ist vom Vorstand aber nur dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, und wenn der Vorstand hierüber beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.
2. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeit behandelt werden. Die Vorschriften des § 15 sind anzuwenden.

## § 16 Versammlungsleitung und Protokollführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses. Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.



3. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Die Art der Abstimmung wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Vereinsmitglied übertragen werden. Dies ist insbesondere für die Entlastung des Vorstandes vorgesehen. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gästen und Mitgliedern unter 18 Jahren kann die Anwesenheit widerruflich gestattet werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung gestattet wird.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) zu führen, dass vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

## II. Vorstand

### § 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und weiteren höchstens vier Beisitzern. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, darunter der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Er bleibt auch im Falle seiner Neuwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung während einer Wahlperiode nur bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, bei der Wahl turnusgemäß anstehen, im Amt.
3. Wird ein Mitglied des Vorstandes auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt oder tritt es zurück, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt insoweit § 16 entsprechend. Die Abwahl kann nur aufgrund eines form- und fristgerechten Antrages erfolgen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
5. Der Vorstand ist nur mit mehr als 50% seiner Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorstand hat bei Investitionen in das Vereinsvermögen ab einem Einzelbetrag von 15.000 Euro einen Investitions- und Finanzierungsplan der Mitgliederversammlung vorzustellen und von ihr genehmigen zu lassen.



## § 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein und ist dessen ausführendes Organ. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres, sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss einschließlich eines Haushaltsplanes zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorstand legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens zum Ende des vierten Monats des laufenden Geschäftsjahres, einen Haushaltsplan vor und erstattet einmal im Jahr einen Bericht zur wirtschaftlichen Lage.
4. Der Vorstand beschließt über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern und ist für die Berufung und Abberufung von Trainern und Übungsleitern zuständig.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die den Bestand einer Abteilung betreffen, den zuständigen Abteilungsleiter zu beteiligen.
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

## **VI. Rechnungsprüfer**

### § 19 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer zur Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.  
Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### § 20 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Sind Vereinsmitglieder oder besondere Vertreter zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.





## § 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.